

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren
gemäß §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
in Verbindung mit
§§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für das Vorhaben**

**„Aus- und Neubau Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“
zwischen Bad Schwartau und Puttgarden,
Planfeststellungsabschnitt 4,
Strecke 1100, von der Grenze des Gebietes der Stadt Oldenburg in Holstein (i. H.) zu
dem Gebiet der Gemeinde Damlos (Bau-km 150,752) bis zur Grenze des Gebietes der
Gemeinde Heringsdorf zu dem Gebiet der Gemeinde Göhl (Bau-km 157,055) auf den
Gebieten der Stadt Oldenburg i. H., der Gemeinde Göhl und der Gemeinde
Heringsdorf,
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung
hier: Auslegung der 2. Planänderung**

I.

Die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG, DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH haben für das Vorhaben der „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ zwischen Bad Schwartau und Puttgarden, im Wesentlichen bestehend aus dem Aus- und dem Neubau von Abschnitten der Eisenbahnstrecke 1100, hier Planfeststellungsabschnitt 4, von Bau-km 150,752 bis Bau-km 157,055, bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, mit Schreiben vom 9. Mai 2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Planfeststellungsabschnitt 4 erstreckt sich räumlich vollständig auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Ostholstein. Betroffene Gemeinden sind die Stadt Oldenburg i. H. sowie die Gemeinden Göhl und Heringsdorf.

Die Stadt Oldenburg i. H. sowie die Gemeinden Göhl, Heringsdorf und Riepsdorf sind auch durch Kompensationsflächen im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Göhl, der Stadt Oldenburg i. H. und der Gemeinde Riepsdorf liegen diese zum Teil fern der Trasse.

Mit dem Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen benachbarter Areale und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum Beispiel durch Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel durch Schalleinwirkungen) einhergehen.

Aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse hat die Vorhabenträgerin den in der Zeit vom 22. September 2021 bis einschließlich 21. Oktober 2021 erstmalig und im Rahmen der

1. Planänderung vom 29. Januar 2024 bis einschließlich 28. Februar 2024 ausgelegten Plan erneut geändert.

Wesentliche Inhalte der 2. Planänderung sind:

- Wegeanpassungen am Schwarzen Damm, Bruchweg neben dem Hoheliethgraben und zukünftigen Inspektionsweg im Oldenburger Bruch
- Verrohrung des Hoheliethgrabens im Bereich der Eisenbahnüberführung Oldenburger Bruch
- Ertüchtigung des Meiereiweges mit Bau einer Slipanlage
- Zusätzliche Feldzufahrt im Oldenburger Bruch
- Anpassung der Lärm- und Erschütterungsmaßnahmen
 - Erhöhung LSW L01 Oldenburg
 - Entfall der LSW L02/03 Oldenburg
 - Neubau LSW L07 Göhl 2a und 2b
 - Verlängerung des Erschütterungstroges Göhl
- Neubau der Eisenbahnüberführung Milchdamm
- Ausbau des Milchdammes als Rettungszufahrt
- Böschungsanpassungen und Verkürzung der Fahrwegtiefergründung im Bereich Oldenburg
- Anpassung und Neubau von Durchlässen sowie Rohrleitungen am RRB 4
- Verbreiterung der Straßenüberführung Göhl/ Anpassung der Edisonstraße
- Neubau Haltepunkt Göhl/ Oldenburg (Holst) mit Fußgängerüberführung und Aufzügen
- Anpassung eines Maststandortes für die 110 KV-Freileitung und deren Zuwegungen/ Umweltzusammenhangsmaßnahmen

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a, 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG alter Fassung [a. F.]), wie sich aus der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 2 UVPG in der aktuell geltenden Fassung ergibt.

Die Planunterlagen enthalten deshalb auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Absatz 3 UVPG a. F. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen,
- Übersichtskarten und -pläne, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Bauwerkspläne, Regelquerprofile, Höhenpläne, Kabel- und Leitungspläne, Bahnübergangsanlagen, Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis,
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne,
- Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte,

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmenübersichtsplänen und Maßnahmenplänen trassennah und trassenfern,
- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ (Schiene) und das Vogelschutzgebiet DE 1731-401 „Oldenburger Graben“ (Schiene und Freileitung),
- Fachbeitrag Flora und Fauna,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Schalltechnische Untersuchung,
- Erschütterungstechnische Untersuchung,
- Untersuchung der Verschattungssituation,
- Gutachten zu elektromagnetischen Feldern (EMF),
- Beurteilung der Lichtimmissionen,
- Luftschadstoffuntersuchung,
- Geotechnisches Gutachten,
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept,
- sonstige Gutachten, insbesondere Bodenschutzkonzept, Hydrologische Stellungnahme.

II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde) –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel**, zuständig.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 12. August 2020 um Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

- 1) Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1b UVPG a. F. liegen in der Zeit

vom 3. August 2026 (Montag) bis einschließlich 2. September 2026 (Mittwoch)

bei folgenden Auslegungsstellen aus:

	Anschrift	Öffnungszeiten
1.	Stadt Oldenburg in Holstein FB 4 Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung Markt 27 23758 Oldenburg in Holstein	Während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses
2.	Amt Oldenburg-Land Hinter den Höfen 2	Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag auch: 13:00 bis 16:00 Uhr

	- Zimmer 3.2 - 23758 Oldenburg i. H.	
3.	Amt Lensahn Eutiner Straße 2 - Zimmer 12 - 23738 Lensahn	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag auch: 15:00 bis 17:30 Uhr
4.	Amt Ostholstein-Mitte Am Ruhsal 2 - 1. OG, Zimmer 12 - Am Ruhsal 2 23744 Schönwalde a.B.	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr Mittwoch: geschlossen

Die Anhörungsbehörde stellt der Öffentlichkeit den Inhalt der Bekanntmachung und die geänderten Unterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der oben unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1b UVPG a. F. auch digital auf der Internetseite BOB-SH, Plattform Planfeststellungsverfahren <https://planfeststellung.bob-sh.de>, dort unter folgender Kurzbezeichnung „Schiene – DB Schienenanbindung der Fehmarnbeltquerung, PFA 4“ beziehungsweise über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/schienenanbindung-fbg-pfa-4> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

- 2) Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 16. September 2026 (Mittwoch),

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben

- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr – (Anhörungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel,

oder

- einer der vorgenannten Auslegungsstellen (Anschriften siehe Übersicht oben).

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder einer der oben genannten Auslegungsstellen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln. Dies gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung innerhalb der vorgenannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der Anhörungsbehörde äußern oder Fragen stellen.

Per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) wird gebeten, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

- 3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten.

Soweit erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- 4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren tritt die Veränderungssperre in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- 8) Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,
- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1, 1a UVPG a. F. darstellt.
- 9) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den unter Ziffer 1 genannten Auslegungsstellen unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.
- 10) Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel; Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an die Vorhabenträgerin und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html.

Kiel, den 16. Juli 2026

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -
- Anhörungsbehörde -
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

gez.: Maximilian Quink